

Gebührentarif für städtische Horte

sRS 216.11

vom 18. Dezember 2007¹

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 2 Ziff. 1 des Reglements über die städtischen Schulen (Schulordnung) vom 29. August 2006² als Gebührentarif:

Betreuungseinheit (BE) Art. 1
¹ Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der gewählten Betreuungseinheit.
² Als Betreuungseinheit gelten die Betreuung am Morgen, ein halber Tag oder ein ganzer Tag während der Ferien.
³ Die Morgenbetreuung erfolgt ab 7.00 Uhr bis Schulbeginn.
⁴ Ein halber Tag beinhaltet eine Morgen- und eine Mittagsbetreuung bis 13.40 Uhr oder eine Mittags- und Nachmittagsbetreuung ab 11.45 Uhr.
⁵ Ein ganzer Tag beinhaltet eine Ganztagesbetreuung während den Ferien.

Gebühren Art. 2
¹ Für die Betreuungseinheiten werden Gebühren auf der Grundlage des steuerbaren Einkommens in Form von drei Tarifstufen erhoben.

Steuerbares Einkommen	bis 35'000	35'001-65'000	über 65'000
	Tarifstufe 1	Tarifstufe 2	Tarifstufe 3
Morgenbetreuung	Fr. 2.–	Fr. 2.50	Fr. 3.–
Halber Tag	Fr. 13.–	Fr. 18.–	Fr. 25.–
Ganzer Tag (Ferien) (halber Tag inkl. Mittagessen, ganzer Tag inkl. Mittagessen)	Fr. 17.–	Fr. 23.–	Fr. 31.–

² Die Einstufung wird einmal jährlich mit der ersten Rechnung den aktuellen Verhältnissen angepasst.

³ Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern werden als Berechnungsgrundlage die steuerbaren Einkommen beider Elternteile zusammengezählt.

Anmeldung Art. 3
¹ Eintritte, Austritte und Anmeldeänderungen erfolgen immer auf den Monatsanfang.
² Die Mindestanmeldung beträgt drei halbe Tage.
³ Anmeldeänderungen sind spätestens 10 Tage vor Monatsende dem Hort zu melden.
⁴ Die Kündigung eines Hortplatzes hat auf Ende eines Monats, unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist in schriftlicher Form zu erfolgen.

¹ cRS 2008, 95

² sRS 211.1

sRS 216.11

Rechnungsstellung	Art 4 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich auf der Basis der Anmeldung.
Abwesenheit	Art. 5 ¹ Bei längeren Absenzen infolge von Krankheit oder Unfall, welche von einem Arztzeugnis bestätigt werden, erfolgt ab der zweiten Krankheitswoche für die ausgefallenen Betreuungseinheiten keine Rechnungsstellung. ² Für ausgefallene Betreuungseinheiten während besonderen Unterrichtswochen erfolgt eine Gebührenreduktion.
Ermässigung	Art. 6 ¹ Besuchen mehrere Kinder desselben Haushaltes ein freiwilliges Schulhausangebot oder einen Hort, so bezahlt das Kind mit der längsten Betreuungsdauer den vollen Kostenbeitrag. ² Für jedes weitere Kind reduziert sich der Kostenbeitrag um 20 %.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art.7 Der Gebührentarif für die städtischen Horte vom 19. Juni 2007 ¹ wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 8 Dieser Gebührentarif tritt am 1. August 2008 in Kraft.

St.Gallen, 18. Dezember 2007

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ cRS 2007, 165